OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751363/2/BP/BD

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R H, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. März 2021, GZ: III-WA461/WL/97, betreffend den Entzug waffenrechtlicher Dokumente den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2021, GZ: III-WA461/WL/97, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Waffenbesitzkarte, Nr. X, sowie der Waffenpass, Nr. X, entzogen. Der Bescheid wurde dem Bf mittels RSa-Brief am 19. Jänner 2021 persönlich durch Beamte der PI Nietzschestraße übergeben. Dagegen brachte der Bf Vorstellung am 29. Jänner 2021 ein, weshalb das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

I.2. Mit Bescheid vom 11. März 2021, GZ: III-WA461/WL/97, wurde dem Bf die Waffenbesitzkarte, Nr. X, sowie der Waffenpass, Nr. X, entzogen. Aus dem Akt ergibt sich, dass dieser Bescheid am Freitag, dem 19. März 2021 hinterlegt wurde.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 21. April 2021 Beschwerde. Darin wird Nachstehendes ausgeführt:
„(...) als erstes möchte ich auf die Vorwürfe der Drohung eingehen
ich bin ehrlich gesagt entsetzt wie fahrlässig wenn nicht sogar vorsätzlich hier verleumdet wird.
NIE habe ich auf ein Handy geschossen und das wird auch deutlich in dem Video " Verklagt vom Ärztekammer-Präsident “ gesagt und gezeigt, es ging vielmehr um die Aufklärung zu einem anderen Clip, in dem Video "C“ zeige ich wie der Clip entstanden ist und auch wo ich ihn in YouTube runder geladen habe.
Es war ein Green Screen Effekt und hatte auch nicht das Mindeste mit Dr. S zu tun es war als Scherz gegen einen anderen YouTuber mit den Namen C J gedacht und wurde auch im Video gesagt.
Beweise:
" Verklagt vom Ärztekammer-Präsident “ X
iPhone 6 green screen X
der tatsächliche Schütze X
Mein Video werde ich von Offline auf nicht gelistet stellen, somit kann man es mit dem Link sehen, die anderen Beiden stehen ohnehin auf öffentlich.
Es ist richtig das ich mit ADir F telefoniert habe und auch das ein Verfahren wegen Bedrohung anhängig sei, mir wurde gesagt das die Frist zur Beschwerde ohnehin schon abgelaufen wäre, daher wartete ich auf ein Schreiben vom Gericht wo ich mich verteidigen kann, denn Bedrohung ist eine Straftat und keine Verwaltungsübertretung.
Das Angebot auf Akteneinsicht habe ich auf die Waffenverwahrung bezogen, denn das war auch der Grund meines Anrufes.
Den RSa habe ich nie erhalten was aber nachvollziehbar ist, das letzte mal war ich am Wochenende von 15 bis 17.01.2021 in meiner Wohnung um die wichtigsten Dinge noch zu holen, da habe ich auch den Schlüssel hinterlegt da am Mittwoch den 20.01.2021 die Delogierung war, danach hatte ich auch keinen Zutritt zur Wohnung oder Briefkasten.
Am 15 - 17.01. war noch kein Brief im Briefkasten.
Zu der Waffenverwahrung, ihr Beschuldigungen beruhen überwiegend
auf Anschuldigungen und Misstrauen ein Bescheid sollte aber auf Tatsachen und Fakten beruhen.

Tatsache ist aber das ich IMMER anwesend war, Sie arbeitet Vollzeit ich bin ohne Beschäftigung durch die C-Maßnahmen werden alle Amtswege Online erledigt (wie auch diese Beschwerde)
Spazieren gehen wir zusammen und Einkäufen auch es gibt für mich keinen weiteren Anlass die Wohnung zu verlassen.
Es gibt für den Raum auch nur einen Schlüssel und Nachts wenn ich schlafe war der Raum auch immer verschlossen und der Schlüssel in meiner Obhut, das hat meine Lebensgefährtin auch nie als Misstrauen gesehen sondern nur als nötige Maßnahme, wäre ich nun mal gezwungen gewesen Sie in der Wohnung alleine zurück zulassen wäre auch da der Raum verschlossen worden, es war aber nie der Fall.
Ja richtig es waren ca. 3 Monate dieser Zustand aber wie ich Ihnen schon in den vorigen Schreiben erläutert habe, war ich in der Hoffnung nicht 2mal übersiedeln zu müssen, leider kam es anders und bis heute haben wir keine Tauschwohnung von der G angeboten bekommen.
Aber das kann wohl kaum ein Grund dafür sein meine Verlässlichkeit anzuzweifeln.
Ich bin fest davon überzeugt dass das Verwaltungsgericht diesen Fall anders beurteilen wird und sehe daher dem Ganzen zuversichtlich entgegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtslage:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]"

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.3. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl 200/1982 idgF lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im vorliegenden Fall fand am Freitag, dem 19. März 2021 ein Hinterlegungsversuch des angefochtenen Bescheides statt. Ab Montag, dem 22. März 2021 lag die Sendung zur Abholung bereit. Es gilt im Sinne des § 17 ZustG das Dokument sohin mit diesem Tag als zugestellt, weshalb der Fristenlauf im Sinne des § 7 VwGVG iVm. § 32 AVG ausgelöst wurde. Es finden sich keinerlei Hinweise im Akt, wonach sich der Bf im maßgeblichen Zeitraum nicht regelmäßig an der in Rede stehenden Adresse aufgehalten hätte. Dabei spielt es keine Rolle, ob er beim Zustellversuch per se präsent war oder nicht, sondern lediglich, ob er vom Zustellversuch nach Rückkehr hätte Kenntnis erlangen können. Dies muss im vorliegenden Fall bejaht werden. Die Einwendungen des Bf, er habe den Bescheid

nie erhalten, beziehen sich auf die Zustellung des (hier nicht gegenständlichen) Bescheides im Jänner 2021 und müssen daher unberücksichtigt bleiben.

IV.2. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Montag dem 19. April 2021. Völlig unbestritten ist, dass die Beschwerde erst am 21. April 2021 per E-Mail eingebracht wurde.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht. Gründe für ein verspätetes Einbringen bzw für eine allfällige Verhinderung werden in der Beschwerde nicht vorgebracht; derartige sind auch aus dem Akt nicht ersichtlich.

IV.3. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree